

Thema: Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz/Allgemein

1. Einleitung

Am 1. August 2004 ist das "Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung" (SchwarzArbG) in Kraft getreten. Die folgende Übersicht stellt die Punkte des Gesetzes vor, die in der Bauwirtschaft am wichtigsten sind.

2. Änderungen im Gesetz

Neu an dem Gesetz ist vor allem, dass Kontrollregelungen, die bisher in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Sozialgesetzbuch, geregelt waren, inhaltlich zusammengeführt und wesentlich ergänzt werden. Daneben werden die Prüfungs- und Ermittlungsrechte der zuständigen Behörden erweitert und Strafbarkeitslücken geschlossen. Außerdem wird der Begriff der Schwarzarbeit erstmalig dem allgemeinen Sprachgebrauch angepasst definiert.

2.1. Definition der Schwarzarbeit

In § 1 Absatz 2 SchwarzArbG wird aufgeführt, welche fünf Tatbestände unter das SchwarzArbG fallen. Wir beschränken uns auf die Tatbestände, die für die Bauwirtschaft relevant sind.

Pflichten bei der Sozialversicherung werden nicht erfüllt

Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt, die sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistung ergeben.

Steuerliche Pflichten werden nicht erfüllt

Schwarzarbeit leistet auch, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt. Betroffen sind die Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und die Lohnsteuer.

Wichtig:

Steuerpflichtiger ist nach § 33 Abgabenordnung (AO) nicht nur, wer eine Steuer schuldet, sondern auch derjenige, der eine Steuer für einen Dritten einbehalten und abführen muss. Damit fällt also nicht nur die Lohnsteueranmeldung und -abführung unter das SchwarzArbG. Gegen das SchwarzArbG verstößt auch, wer seinen Pflichten aus § 48 Einkommensteuergesetz (Stichwort: Steuerabzug am Bau) nicht nachkommt.

Verstöße gegen Gewerbe- bzw. Handwerksordnung

Schwarzarbeit leistet ferner, wer als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen

- seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebs eines stehenden Gewerbes nicht nachgekommen ist
- oder ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Hinweis:

Betroffen sind Handwerker mit Einnahmen außerhalb der Buchhaltung, Privatpersonen mit nicht gemeldeter Haushaltshilfe oder ohne Lohnsteuerkarte tätige Arbeitnehmer. Auch der erledigte Renovierungsauftrag an Privatpersonen ohne Rechnung gilt als Schwarzarbeit.

Was fällt nicht unter den Begriff Schwarzarbeit?

Verschont sind Gelegenheitsarbeiten, etwa von Partnern, Angehörigen oder Nachbarn; die Gefälligkeit muss im Vordergrund stehen. Beispiele:

- Gelegentliches Rasenmähen
- Babysitten ein paar Mal im Monat
- Tätigkeiten nach dem Motto "Hilfst du mir, helfe ich dir"
- Gegenseitige Hilfen in der Landwirtschaft

Welche Befugnisse haben die Behörden?

Die Behörden dürfen die Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und des Auftraggebers von selbstständig tätigen Personen während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten. Das Betreten der privaten Wohnung gegen ihren Willen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Wann darf überprüft werden?

Bei der Personenüberprüfung stellt das neue SchwarzArbG nicht mehr auf die Geschäftszeit (des Unternehmens / Auftraggebers) ab, sondern auf die tatsächlichen Arbeitszeiten. Mit anderen Worten: Wenn die Arbeiter vor Ort tätig sind, können sie auch kontrolliert werden.

Eine Beschränkung auf die Geschäftszeit gilt allerdings nach wie vor, wenn es um die Prüfung von Geschäftsunterlagen geht. Hier muss der Betroffene während der Dienstzeit Zutritt gewähren.

Was darf überprüft werden?

Bei der "Geschäftsüberprüfung" dürfen die Behörden Einsicht in Lohn-, Melde- und andere Unterlagen nehmen, aus denen die Vergütung hervorgeht, die natürliche oder juristische Personen in Auftrag gegeben haben (§ 4 SchwarzArbG). Dahinter steckt die Überlegung, dass Schwarzarbeit im gewerblichen Bereich nicht vollständig im Verborgenen ausgeführt werden kann, weil Generalunternehmer von schwarzarbeitenden Subunternehmen in der Regel eine Rechnung über ausgeführte Bauleistungen erhalten.

Außerdem dürfen die Behörden die Personalien der Personen überprüfen, die in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers, Auftraggebers oder des Dritten tätig sind. Mitgeführte Ausweispapiere müssen ausgehändigt werden. Folgende Fragen müssen konkret beantwortet werden: Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen, Ort und Tag der Geburt, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit.

Ferner können die Behörden von den "Arbeitnehmern"

- Auskünfte hinsichtlich der Beschäftigungsverhältnisse oder Tätigkeiten einholen und

- Einsicht in mitgeführte Unterlagen nehmen, von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hervorgehen oder abgeleitet werden können.

Hinweis:

Der Zoll darf Fahrzeuge anhalten, um nach schwarz arbeitenden Personen zu forschen und die mitgeführten Unterlagen in Hinblick auf zu erledigende Projekte sichten. Im Privathaushalt prüft der Zoll nur nach Anzeige oder konkreten anonymen Hinweisen, also nicht aus Eigenantrieb. Die Privatsphäre bleibt geschützt. Der Eintritt ist nur mit einem Durchsuchungsbeschluss erlaubt.

Zentrale Datenbank

Um das Gesetz optimal durchführen zu können, wird eine zentrale Datenbank eingerichtet. Hier dürfen Daten gespeichert werden, sobald im konkreten Fall Anhaltspunkte für Schwarzarbeit vorliegen. Die Daten dürfen nur zur Prävention, Prüfung und Ermittlung sowie Ahndung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung verwendet werden (§ 16 SchwarzArbG).

Pflicht zur Rechnungslegung

Eine weitere Pflicht entsteht durch § 14 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). Um sogenannte "Ohne-Rechnung-Geschäfte" zu verhindern, muss jetzt bei jeder Werklieferung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück eine Rechnung gestellt werden. Diese Pflicht besteht bei Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, -haltung, Änderung und Beseitigung von Bauwerken dienen, sowie bei Leistungen für die Erschließung von Grundstücken oder die Vorbereitung von Bauleistungen. Das hat zur Folge:

- Eine Rechnung muss innerhalb von sechs Monaten gestellt werden, nachdem die Leistung ausgeführt wurde. Dies soll eine wirksame Kontrolle der Umsatzbesteuerung ermöglichen.
- Auftraggeber, die nicht Unternehmer im Sinne des UStG sind (zum Beispiel private Bauherrn), müssen die Rechnung zwei Jahre aufbewahren. Bei einem Verstoß droht eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro. Darauf muss der Auftraggeber durch einen schriftlichen Hinweis auf der Rechnung hingewiesen werden.

Achtung bei Chiffre-Anzeigen

Werbemaßnahmen, die ohne Angabe von Namen und Anschrift unter einer Chiffre erfolgen, stellen keinen Schutz vor Nachprüfungen dar. Enthält die Anzeige Anhaltspunkte für eine Schwarzarbeit, können die Behörden der Zollverwaltung denjenigen in die Pflicht nehmen, der die Chiffre-Anzeige veröffentlicht hat. Er muss der Behörde den Namen und die Anschrift des Auftraggebers der Chiffre-Anzeige mitteilen, und zwar unentgeltlich.

2.2. Die Rechtsfolgen

Ein Verstoß gegen das SchwarzArbG kann unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen.

Pflichten und Strafen im Privatbereich:

Bei Leistungen rund um die Immobilie besteht Pflicht zur Rechnungsausstellung. Das gilt neben Bauleistungen auch für Garten- und Reparaturarbeiten. Der private Auftraggeber muss auf die Rechnung bestehen und sie zwei Jahre lang aufbewahren. Auf Anfrage von Zoll oder Finanzbeamten hat er den Beleg über die ausgeführte Baumaßnahme vorzulegen, sonst drohen Bußgelder von bis zu 500 Euro. Privatpersonen begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie einen Minijobber ohne Anmeldung beschäftigen. Auch dies wird mit Geldbußen belegt. Liegt der Lohn über 400 Euro, sind die Sanktionen noch härter. Hier wird wegen Straftat und Steuerhinterziehung ermittelt, generell werden bis zu vier Jahre rückwirkend Steuern und Sozialabgaben nacherhoben.

Verschärfungen beim Unternehmer:

Bei einer Leistung an einen anderen Unternehmer oder eine juristische Person muss eine Rechnung ausgestellt werden. Das SchwarzArbG verschärft nunmehr die Vorschrift. Die Neufassung sieht vor, dass der Unternehmer seiner Pflicht zur Rechnungserstellung innerhalb von sechs Monaten nachkommen muss. Bei jeder Werklieferung oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an Nichtunternehmer (bzw. an Unternehmer für deren nichtunternehmerischen Bereich) verschärft das Gesetz ebenfalls die Rechtslage. Auch in diesen Fällen ist die Rechnung innerhalb von sechs Monaten auszustellen.

Jede Form von Schwarzarbeit wird mit Geldstrafe oder sogar Freiheitsentzug geahndet. Bisher galt nur das Nichtabführen von Arbeitnehmeranteilen als Straftatbestand. Kriterium ist jetzt, wer unrichtige, unvollständige oder keine sozialversicherungsrelevanten Tatsachen meldet. Die Erweiterung wirkt besonders in Hinblick auf die gering-

fürige Beschäftigung sowie die Unfallversicherung. Schwarzarbeiter erhalten stets Entschädigungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Antragseingang wird jetzt geforscht, ob der Verunglückte versichert war. Ist dies nicht der Fall, muss der Unternehmer alle Krankheitskosten erstatten. Privathaushalten droht ein Bußgeld oder eine Nachzahlung der Beiträge rückwirkend für vier Jahre. Aus Sicht der Unfallversicherungen gilt auch der private Haushalt als Unternehmer, sogar bei Gefälligkeitsarbeiten. Positiv hierbei ist jedoch, dass solche Tätigkeiten von der Versicherung gedeckt werden. Vor Regressansprüchen müssen die Versicherer den Einzelfall angemessen prüfen. Daraus folgt, dass bei Privathaushalten eine Rückforderung in der Regel unterbleiben wird. Werden Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung und somit illegal beschäftigt, liegt eine Straftat vor. Die wird mit Geldbuße oder in schweren Fällen sogar mit Freiheitsstrafe belangt. Die entgangenen Steuern und Sozialabgaben werden rückwirkend erhoben, inklusive Zinsen.

Weitere Maßnahmen

Der Sozialversicherungsausweis wird entgegen dem eigentlichen Regierungsentwurf nicht abgeschafft. Dafür wird künftig eine Chipkarte, ähnlich der Krankenversicherungskarte, erprobt. Schwarzarbeitern, die zusätzlich Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld beziehen, wird bereits bei Vorsatz ein strafwürdiges Verhalten unterstellt.